

# MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 15.10.2004 - 3. Stück

---

Sämtliche personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

- 3. Richtlinien des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Medizinischen Universität Wien gemäß § 28 UG 2002**

### **3. Richtlinien des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Medizinischen Universität Wien gemäß § 28 UG 2002**

Der Universitätsrat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 16. September 2004 gemäß § 21 Abs. 1 Z 13 UG 2002 die folgenden Richtlinien des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Medizinischen Universität Wien gemäß § 28 UG 2002 genehmigt:

#### **Richtlinien des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Medizinischen Universität Wien gemäß § 28 UG 2002**

##### **Rechtsgrundlagen**

§ 1. (1) Dem Rektor obliegt gemäß § 23 Abs. 1 Z 10 UG 2002 die Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG 2002 an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Medizinischen Universität Wien (im Folgenden „MUW“) unter Beachtung der vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 16 UG 2002 erlassenen und vom Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 Z 13 UG 2002 genehmigten Richtlinien.

(2) Vollmachten gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002 (Projektleitervollmachten) werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

##### **Begriffe**

§ 2. (1) Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer im Sinne dieser Richtlinien sind alle Universitätsangehörigen gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 und 5 UG 2002 (wissenschaftliches und allgemeines Universitätspersonal) unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses zur MUW.

(2) Vollmacht im Sinne dieser Richtlinien ist die vom Rektor erteilte Befugnis an eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer der MUW, in einem festzulegenden Rahmen mit Dritten Rechtsgeschäfte im Namen der MUW abzuschließen. Mit der Erteilung der Vollmacht kann ein konkreter Auftrag verbunden werden, eine Angelegenheit selbstverantwortlich für die MUW einmalig oder dauerhaft zu erledigen.

### **Erteilung einer Vollmacht**

**§ 3.** (1) Vollmachten können vom Rektor nach Anhörung oder auf begründeten Antrag der/des zuständigen Vizerektorin/Vizerektors oder der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit, der die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zugewiesen ist, im Rahmen dieser Richtlinien erteilt werden. Ein Antrag hat insbesondere die Geschäftsfelder der beantragten Vollmacht zu bezeichnen und zu begründen.

(2) Der Rektor hat eine Vollmachtsurkunde zu erstellen, die der/dem Bevollmächtigten ausgefolgt wird. Diese Urkunde regelt insbesondere den Umfang der Vertretungsmacht gemäß § 4 dieser Richtlinien. Eine andere Form der Bevollmächtigung ist unzulässig.

### **Inhalt und Umfang der Bevollmächtigung**

**§ 4.** (1) Die Vollmacht hat Regelungen über den Umfang der Vertretungsmacht, die zeitliche Dauer, betragsmäßige oder sonstige Beschränkungen zu treffen und festzulegen, ob die/der Bevollmächtigte alleine für die MUW zeichnen darf oder nur gemeinsam mit einer/einem anderen Bevollmächtigten; im letzteren Falle ist auch diese Person in der Vollmacht namentlich zu nennen.

(2) Der Umfang der Vollmacht nach § 28 UG 2002 ist vom Rektor im Einzelfall nach Zweckmäßigkeit festzulegen. Die Vollmacht kann für den Abschluss eines bestimmten Rechtsgeschäftes, für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und/oder für Rechtsgeschäfte bis zu einer bestimmten betragsmäßigen Grenze erteilt werden.

(3) Der Umfang der Vollmacht hat sich nach dem Aufgabenbereich der/des Bevollmächtigten, der durchzuführenden Tätigkeit bzw. dem durchzuführenden Projekt zu richten.

(4) Vollmachten sind grundsätzlich befristet und/oder auf ein bestimmtes Handlungs- oder Geschäftsziel beschränkt zu erteilen.

**§ 5.** (1) Der Rektor kann unbeschadet des § 27 UG 2002 insbesondere die Leiterin/den Leiter einer Organisationseinheit gemäß § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 und § 14 des Organisationsplans der MUW, Mitteilungsblatt Studienjahr 2003/2004, 16. Stück, Nr. 41, für die Dauer ihrer/seiner Funktionsperiode zum Abschluss von Rechtsgeschäften ermächtigen, die in den Aufgabenbereich der Organisationseinheit fallen.

(2) Der Rektor kann insbesondere die Leiterin/den Leiter einer Subeinheit gemäß § 10 des Organisationsplans der MUW, Mitteilungsblatt Studienjahr 2003/2004, 16. Stück, Nr. 41, für die Dauer ihrer/seiner Funktionsperiode zum Abschluss von Rechtsgeschäften ermächtigen, die in den Aufgabenbereich der Subeinheit fallen. Einer/einem Subeinheitsleiterin/Subeinheitsleiter kann insbesondere eine umfangmäßig dem § 27 Abs. 1 UG 2002 entsprechende Vollmacht erteilt werden. Diesfalls gelten § 27 Abs. 1 bis 5 UG 2002 und die Richtlinien der MUW über die Meldung von Forschungsprojekten sinngemäß.

(3) Der Rektor kann unbeschadet der §§ 26 und 27 UG 2002 die Leiterin/den Leiter eines Projekts der MUW für die Dauer der Projektleitung zum Abschluss von Rechtsgeschäften ermächtigen, die zur Durchführung des Projekts erforderlich sind. Wird die Vollmacht für ein bestimmtes Projekt erteilt und wird das Projekt verlängert, verlängert sich automatisch die damit verbundene Vollmacht um die Projektdauer, längstens jedoch um 12 Monate.

(4) Der Rektor kann insbesondere die Leiterin/den Leiter eines Universitätslehrganges (§ 56 UG 2002) der MUW für die Dauer ihrer/seiner Bestellung zum Abschluss von Rechtsgeschäften ermächtigen, die zur Durchführung des Lehrganges erforderlich sind.

**§ 6.** (1) Der Rektor hat bei der Erteilung von Vollmachten, die wirtschaftliche Angelegenheiten betreffen, das Vieraugenprinzip zu wahren.

(2) Verträge mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einer Vertragssumme von mehr als € 200.000 sind dem Rektorat ungeachtet der hierfür erteilten Vollmacht jedenfalls zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn binnen eines Monats keine Entscheidung des Rektorats erfolgt. Die Bevollmächtigung zu Rechtsgeschäften, mit denen Verbindlichkeiten von einer einmaligen Höhe von mehr als € 10.000 oder von einer Gesamthöhe pro Kalenderjahr von mehr als € 100.000 eingegangen werden, ist unzulässig.

(3) Die Bevollmächtigung zum Abschluss von Darlehensverträgen ist unzulässig.

(4) Der Abschluss von Arbeitsverträgen obliegt dem Rektor auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit und der oder des unmittelbaren Vorgesetzten, der oder dem die zu besetzende Stelle zugeordnet ist (§ 23 Abs. 1 Z 9, § 107 Abs. 3 UG 2002). Arbeitsverträge für Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter gemäß §§ 26, 27 UG 2002 sind vom Rektor auf Vorschlag der oder des unmittelbaren Vorgesetzten, der oder dem die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, abzuschließen (§ 23 Abs. 1 Z 9, § 107 Abs. 4 UG 2002). Die Bevollmächtigung von anderen Angehörigen der MUW zum Abschluss von Arbeitsverträgen ist mit Ausnahme von Mitarbeitern der Personalabteilung unzulässig.

### **Rechte und Pflichten der Bevollmächtigten**

**§ 7.** (1) Die/der Bevollmächtigte ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der erteilten Vollmacht im Namen und auf Rechnung der MUW Rechtsgeschäfte abzuschließen, die MUW im Rahmen ihrer/seiner Zeichnungsbefugnis rechtswirksam zu verpflichten und über die diesbezüglichen Budgetmittel zu verfügen.

(2) Die Vollmacht ist an die Person der/des Bevollmächtigten gebunden, persönlich auszuüben und darf nicht an Dritte übertragen werden.

(3) Die/der Bevollmächtigte hat bei der Abwicklung der Rechtsgeschäfte alle gesetzlichen und universitätsinternen, insbesondere gebarungsmäßige und vergaberechtliche, Vorschriften zu beachten.

(4) Die/der Bevollmächtigte ist bei der Abwicklung der Rechtsgeschäfte zu der ihren/seinen Aufgaben entsprechenden Sorgfalt verpflichtet und hat die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz zu beachten. Es ist insbesondere sicher zu stellen, dass die budgetäre Bedeckbarkeit aller mit der Abwicklung der Geschäfte verbundenen Aufgaben und allfälliger Folgekosten gegeben ist.

(5) Die/der Bevollmächtigte hat sich an die internen Freigabemechanismen und -prozesse zu halten, soweit die Vollmacht nicht auch explizit einen spezifischen Auftrag enthält. Verträge und sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen sind unbeschadet des § 6 Abs. 2 vor deren Unterzeichnung durch die/den Bevollmächtigten dem Rektorat zur Prüfung vorzulegen und von diesem zu untersagen, wenn sie gegen die Vollmacht, diese oder andere Richtlinien oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen.

**§ 8.** Die der MUW auf Grund von Tätigkeiten im Rahmen der Bevollmächtigung zufließenden Geldmittel sind, sofern keine Zweckwidmung vorliegt, für Zwecke jener Organisationseinheit zu verwenden, der die zeichnungsbefugte Arbeitnehmerin/der zeichnungsbefugte Arbeitnehmer der MUW zugeordnet ist. Zur Erfüllung von Verpflichtungen der MUW auf Grund von im Rahmen der Vollmacht abgeschlossenen Rechtsgeschäften sind zunächst die Mittel heranzuziehen, die für die betreffende Organisationseinheit zweckgewidmet sind (§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 4 UG 2002).

**§ 9.** Die/der Bevollmächtigte hat dem Rektorat über die Durchführung der von ihr/ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte periodisch zu berichten (§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 5 UG 2002). Sofern ein Handlungs- oder Geschäftsziel in der Vollmacht festgelegt worden ist (§ 4 Abs. 4) oder mit der Vollmacht ein Auftrag einhergeht, ist der Rektor von der/dem Bevollmächtigten unverzüglich nach Zielerreichung oder Beendigung des Auftrags hierüber in Kenntnis zu setzen; dies gilt insbesondere für die Abwicklung von Einzelvorhaben (Projekten).

### **Haftung**

**§ 10.** Die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte haftet gegenüber der MUW nach den zivilrechtlichen und arbeits- bzw. dienstrechtlichen Vorschriften.

## **Beendigung einer Vollmacht**

**§ 11. (1)** Die Vollmacht endet jedenfalls mit:

1. Zeitablauf, sofern die Vollmacht befristet erteilt worden ist (§ 4 Abs. 4);
2. Zielerreichung, sofern ein Handlungs- oder Geschäftsziel festgelegt worden ist (§ 4 Abs. 4);
3. Widerruf (Abs. 2);
4. Entzug (Abs. 3) oder
5. dem Ausscheiden der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers aus dem Dienststand der MUW.

(2) Der Rektor kann eine Vollmacht nach § 28 Abs. 1 UG 2002 jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(3) Bei Missbrauch der Vertretungsmacht ist die Vollmacht zu entziehen. Verstöße gegen §§ 7 bis 9 gelten jedenfalls als Missbrauch der Vertretungsmacht.

## **Publizität**

**§ 12.** Die Erteilung einer Vollmacht sowie die Beendigung einer Vollmacht gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 bis 5 ist unverzüglich im Mitteilungsblatt der MUW zu verlautbaren. Die/der Bevollmächtigte hat im Geschäftsverkehr mit Dritten die Bevollmächtigung offen zu legen.

## **Änderungen der Richtlinien**

**§ 13.** Änderungen dieser Richtlinien können vom Rektorat jederzeit beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Universitätsrat und der Kundmachung im Mitteilungsblatt der MUW.

## **Inkrafttreten**

**§ 14.** Diese Richtlinien treten nach Genehmigung durch den Universitätsrat an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der MUW folgenden Tag in Kraft.

**Die Vorsitzende des Universitätsrates  
Theresa Jordis**

---

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.